

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. September 1960

109/A.B.

zu 95/J

Anfragebeantwortung

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. K r a n z l m a y r und Genossen, betreffend eine Stellungnahme des österreichischen UNO-Delegierten anlässlich der XIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen, ist folgende Antwort des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. K r e i s k y eingelangt:

Die Herren Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Kranzlmayr, Mittendorfer und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 5. April 1960 unter Hinweis auf die ablehnende Stellungnahme des österreichischen Delegierten in der III. Kommission der UNO zu einzelnen Punkten der Erklärung der Rechte des Kindes an mich die Anfrage gerichtet,

1. ob ich bereit sei, dem Hohen Haus mitzuteilen, welche Gründe für diese unverständliche Haltung des österreichischen Delegierten massgebend gewesen sind,  
und
2. was ich zu tun gedenke, dass derartige Entgleisungen, die nicht nur von der Bevölkerung nicht verstanden werden, sondern auch im Ausland unliebsames Aufsehen hervorrufen, in Hinkunft unterbleiben.

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Im Rahmen der XIV. Generalversammlung der Vereinten Nationen beschäftigte sich die III. Kommission der Generalversammlung unter anderem mit der Ausarbeitung einer "Erklärung der Rechte des Kindes", in die auch der gesetzliche Schutz des keimenden Lebens aufgenommen werden sollte.

Dies erfolgte zunächst in der Form, dass bereits in der Präambel der Erklärung der Rechte des Kindes der gesetzliche Schutz des keimenden Lebens ausdrücklich verankert wurde, die vorsieht, das Kind bedürfe ".... besonderen Schutzes einschliesslich entsprechenden gesetzlichen Schutzes sowohl vor als auch nach der Geburt". (Der authentische Text lautet: "The child by reason of his physical and mental immaturity needs special safeguards and care, including appropriate legal protection, before as well as after birth".)

Der österreichische Vertreter in der Kommission hat sich uneingeschränkt für diese Bestimmung ausgesprochen, sodass die Verankerung des gesetzlichen Schutzes des keimenden Lebens mit voller österreichischer Unterstützung beschlossen wurde.

Im Zuge der Debatten über die Formulierung des weiteren Textes der Erklärung brachten einige Staaten den Zusatzantrag ein, den Schutz des keimenden Lebens noch ein zweites Mal in die Erklärung aufzunehmen: "From the moment of conception, the right of the child to life shall be respected and safeguarded". ("Das Recht des Kindes auf Leben soll vom Augenblick der Empfängnis an respektiert und geschützt werden".)

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 14. September 1960

Diese nochmalige Betonung des gleichen Grundsatzes stellte nun für zahlreiche Staaten, insbesondere für viele der mit schwierigen Bevölkerungsproblemen belasteten Entwicklungsländer Afrikas und Asiens, ein nicht unbedeutliches Problem dar. Die Delegationen dieser Staaten erklärten, eine zweimalige Aufnahme des Grundsatzes in die Erklärung würde ihnen die Annahme derselben erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen.

Angesichts der Tatsache, dass der Schutz des keimenden Lebens bereits in der Präambel der Erklärung enthalten war, entschlossen sich daraufhin zahlreiche Delegationen, um nicht die Annahme der so wichtigen Erklärung selbst in Frage zu stellen, auf eine nochmalige Aufnahme des Grundsatzes zu verzichten.

Auch die österreichische Delegation schloss sich dieser Auffassung an. Sie hatte sich in den Beratungen über die Erklärung der Rechte des Kindes von dem Grundsatz leiten lassen, ihre Zustimmung solchen Vorschlägen zu versagen, die, wenn sie auch der österreichischen Rechtsordnung entsprechen, für einen Grossteil der anderen Staaten einen schweren Eingriff in ihre innerstaatliche Gesetzgebung bedeutet hätten und deren Akzeptierung daher die Annahme der gesamten Erklärung in Frage gestellt hätte. Der österreichischen Delegation war aber, da der Schutz des keimenden Lebens schon in der Präambel verankert war, daran gelegen, der Erklärung für die Rechte des Kindes eine möglichst weitgehende Universalität zu verschaffen.

In der Abstimmung vom 6. Oktober 1959 lehnte die III. Kommission die Aufnahme des oben wörtlich zitierten Zusatzantrages mit 34 gegen 28 Stimmen bei 10 Enthaltungen ab.

Die Generalversammlung konnte kurze Zeit später die Erklärung der Rechte des Kindes mit 70 Stimmen - darunter auch Österreich - ohne eine einzige Gegenstimme und bei nur zwei Stimmenthaltungen annehmen und damit der Deklaration weltweite Annahme und Unterstützung sichern. Es darf darauf hingewiesen werden, dass in der Generalversammlung offenbar auch alle Staaten mit überwiegend katholischer Bevölkerung für die Erklärung gestimmt haben, was wohl als Beweis dafür angesehen werden kann, dass auch diese Staaten den Text der Erklärung als befriedigend ansahen, obwohl die nochmalige Aufnahme einer Bestimmung über den Schutz des werdenden Lebens unterblieben war.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. September 1960

Im übrigen war auch die Gruppierung anlässlich der Abstimmung über den oben erwähnten Zusatzantrag nicht durchwegs von der konfessionellen Zugehörigkeit der Mehrheit des jeweiligen Staatsvolkes bestimmt. Neben Österreich hat zum Beispiel Chile mit einer stark überwiegenden katholischen Bevölkerung gegen den Antrag gestimmt, ebenso Staaten mit gewichtigen katholischen Minderheiten, wie etwa Kanada oder die Vereinigten Staaten, während die Staaten mit islamischer Bevölkerung teils für und teils gegen den Antrag stimmten.

Ich glaube im obigen eine Darstellung der Gründe gegeben zu haben, die den österreichischen Delegierten zu seiner Stimmabgabe bewogen. Diese Stimmabgabe kann wohl nicht als unverständlich bezeichnet werden, da sie sich einerseits eindeutig für das Prinzip des Schutzes des keimenden Lebens ausgesprochen hat und andererseits dazu beitragen sollte, die klaglose Annahme der Gesamterklärung unter Verzicht auf die Unterstützung einer für viele Staaten zu weitgehenden Formulierung zu ermöglichen.

Es scheint mir daher im vorliegenden Falle auch kein Anlass gegeben, Vorkehrungen zu treffen, um die von den Herren Interpellanten gerügten "Entgleisungen" anlässlich der Stimmabgabe österreichischer Delegierter zu unterbinden.

- - - - -

(Die Anfragesteller, die darauf hinwiesen, dass der Schutz des keimenden Lebens in Österreich seit jeher geltendes Recht sei, hatten in ihrer Interpellation vom 5. April d.J. die Stellungnahme des österreichischen Delegierten zu dem Zusatzantrag vor allem deswegen kritisiert, "weil Österreich das einzige doch überwiegend katholische Land ist, das gegen die erwähnte Formulierung Stellung genommen hat".)

- - - - -